

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 63/13 B

L 3 AL 183/10 (Sächsisches LSG)
S 9 AL 473/08 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. September 2013 durch die
Richter Dr. Leitherer - als Vorsitzender -, Dr. Fichte und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 14. Februar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und eines Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet bzw dargelegt worden.
- 2 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung vom 12.7.2013 nicht gerecht.
- 3 Der Kläger bezeichnet als "offen" und höchstrichterlich noch zu klären die Frage, "ob der Beschäftigungsbetrieb des Klägers mehr oder weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigt, ob also als Betrieb i.S. des § 417 SBB III [gemeint: SGB III] Hilfeverbund oder Trägergesellschaft anzusehen sind". Damit formuliert er jedoch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung. Ohne nähere Schilderung des zu beurteilenden Sachverhalts und der rechtlichen Zusammenhänge ist die Fragestellung aus sich heraus bereits nicht hinreichend verständlich. Jedenfalls aber handelt es sich um eine nur auf die Situation des Klägers bzw seines Beschäftigungsbetriebs bezogene Frage, der auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens zum "Betriebsbegriff" eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung nicht beigemessen werden kann.
- 4 2. Um eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG genügenden Weise zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und in einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts andererseits aufzuzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt worden ist und nicht etwa



nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26; SozR 4-1500 § 62 Nr 9 RdNr 6; stRspr*). Schlüssig darzulegen ist auch, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (*vgl ua BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 6 RdNr 18*). Daran mangelt es vorliegend.

- 5 Der Kläger führt lediglich aus, wie das BSG den Begriff des Betriebs im Urteil vom 30.5.1978 (*7/12 RAr 100/76 - BSGE 46, 218 = SozR 4100 § 63 Nr 1*) definiert habe und dass es für das "Arbeitssozialrecht" keinen Grund gebe, von dieser Definition abzuweichen. Im angefochtenen Urteil des LSG werde der Grundsatz, im Betrieb das technisch-organisatorische Werk vor Ort zu sehen, aufgegeben. Damit arbeitet er weder einen vom BSG aufgestellten tragenden abstrakten Rechtssatz noch einen - diesem zuwider lautenden - des Berufungsurteils heraus. Soweit er sich im Kern seines Beschwerdebringens gegen die Richtigkeit der Ausführungen des LSG wendet, eröffnet dies die Revisionsinstanz nicht. Denn die Behauptung der (vermeintlichen) Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG reicht für die Darlegung einer Divergenz nicht aus (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 67 mwN; stRspr*).
- 6 3. Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), sind die den Verfahrensmangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; stRspr*). Das BSG muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfahrensmangel in Betracht kommt (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass dieser also das Urteil möglicherweise beeinflusst hat.
- 7 Der Kläger rügt die Verletzung rechtlichen Gehörs; dieses schließe nicht nur die Entgegennahme der Erklärungen des Klägers ein, sondern auch deren verständige Würdigung. Er habe in verschiedensten Schriftsätzen - insbesondere im Schriftsatz vom 22.11.2010 - immer wieder zum Betriebsbegriff vorgetragen. Das LSG habe sich aber mit seiner - des Klägers - Argumentation, dass der Betriebsbegriff auf eine organisatorisch-technische Einheit abstelle, nicht auseinandergesetzt, sondern habe die Argumentation der Beklagten zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht.
- 8 Die bloße Behauptung, das LSG habe sich mit seinen Argumenten nicht auseinandergesetzt und insbesondere seine Stellungnahme im Schriftsatz vom 22.11.2010 unbeachtet gelassen, legt eine Gehörsverletzung nicht schlüssig dar. Damit kann ein Beteiligter zum einen nur durchdringen, wenn er vor dem LSG alle prozessualen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um sich Gehör zu verschaffen (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 62 RdNr 11d mwN*). Inwiefern er dies - insbesondere im Termin zur mündlichen Verhandlung vom



14.2.2013, in welchem das LSG seine von der Auffassung des Sozialgerichts abweichende Interpretation des Begriffs des "Betriebs" iS von § 417 SGB III dargelegt hat - getan habe, legt der Kläger nicht dar. Zum anderen verpflichtet das Gebot der Wahrung des rechtlichen Gehörs das Gericht regelmäßig nur dazu, die Ausführungen von Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen. Dass es dies - auch bei Erörterung der Sach- und Rechtslage im Termin zur mündlichen Verhandlung - nicht getan habe, behauptet der Kläger nicht. Der Grundsatz der Wahrung rechtlichen Gehörs gebietet jedoch weder, dass das Gericht der vom Betroffenen vorgetragenen Position inhaltlich folgt, noch dass es bei der Bewertung der Argumentation die Gewichtung teilt, die der Betroffene für richtig hält (vgl. BSG vom 16.1.2007 - B 1 KR 133/06 B - Juris RdNr 5).

- 9 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)